

FACH | INFO

Schulbegleitung (Integrationsassistenz)

2023

Rechtsanwalt Jürgen Greß

Fachanwalt für Sozialrecht

hgrs Hoffmann | Greß | Reitberger | Sommer
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Koppstraße 16
81379 München

Telefon: (089) 76 73 60 70
Telefax: (089) 76 73 60 88

gress@hgrs.eu
www.hgrs.eu

Integrationsassistenz (Schulbegleitung)

1. Rechtsgrundlagen

Eine Integrationsassistenz (früher genannt Schulbegleiter oder auch Integrationshelfer), ist eine Person, die während eines Teiles oder auch während der gesamten Schulzeit (einschließlich des Schulweges) den Schüler begleitet, um dessen behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben.

Die Integrationsassistenz stellt für den Betroffenen ein Hilfs- und Kommunikationsmittel dar und unterstützt ihn, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigt die anfallenden Pflegetätigkeiten während der Schulzeit und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.

Die rechtliche Grundlage für die Integrationsassistenz als Teilbereich der Eingliederungshilfe sind seit 01.01.2020 die Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß §§ 75, 112 Abs. 1 SGB IX, § 35a SGB VIII.

In § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX ist bestimmt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch *„Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“* zählen. Hierzu gehört die Finanzierung einer Integrationsassistenz, um dem Menschen mit Behinderung den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Leistung zur Teilhabe an Bildung umfasst gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX auch Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf einschließlich Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form (OGS). Voraussetzung ist, dass diese Ganztagsangebote im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

2. Aufgaben der Integrationsassistenz

Die konkreten Aufgaben der Integrationsassistenz bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen.

Bei körperbehinderten Kindern besteht die Aufgabe der Integrationsassistenz darin, einfache Handreichungen während des Unterrichtes vorzunehmen und in der persönlichen Betreuung, wie z. B. den Rollstuhl zu schieben, beim Besuch der Toilette oder beim Essen und Trinken behilflich zu sein. Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus kann die Integrationsassistenz die autistischen Verhaltensweisen verbessern und insbesondere über die sog. gestützte Kommunikation die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Für die Frage, ob die Kosten einer Integrationsassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden können, kommt es neben der behinderungsbedingten Erforderlichkeit

der Integrationsassistenz nach der Rechtsprechung darauf an, dass die Integrationsassistenz keine Aufgaben der Lehrkraft wahrnimmt.

Die Integrationsassistenz darf nicht Aufgaben übernehmen, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkraft gehören wie die Wissensvermittlung, die Art und Weise der Lehrstoffvermittlung und die Unterrichtsgestaltung. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes liegt allein bei der Lehrkraft. Die Integrationsassistenz ist keine zweite Lehrkraft und keine Nachhilfelehrkraft. Die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes, die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes oder das Herstellen der Klassenordnung gehören damit nicht zu den Aufgaben einer Integrationsassistenz.

Alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit das behinderte Kind das pädagogische Angebot überhaupt wahrnehmen kann, berühren jedoch den Kernbereich der pädagogischen Tätigkeit nicht (hierzu BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, Az.: 5 C 21.11, und BSG, Urteil vom 09.12.2016, Az.: B 8 SO 8/15 R).

3. Antrag auf Übernahme der Kosten an den Sozialhilfeträger

Zuständig für die Übernahme der Kosten der Integrationsassistenz sind die Sozialämter oder die Jugendämter. Für Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig bzw. mehrfachbehindert sind, sind die Träger der Eingliederungshilfe (in Bayern die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger) nach dem SGB IX zuständig. Sofern es sich um seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (häufig bei Kindern mit Autismus, einer Lernbehinderung oder Aufmerksamkeitsstörung) handelt, ist das örtliche Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 35 a SGB VIII zuständig.

Empfehlenswert ist es, den Antrag möglichst frühzeitig vor der Einschulung bzw. vor Beginn des Schuljahres zu stellen und bereits im Antragsschreiben den besonderen Hilfebedarf und die von der Integrationsassistenz konkret zu übernehmenden Aufgaben darzulegen.

Im Rahmen der Antragstellung sollten Unterlagen mit vorgelegt werden, die den Unterstützungsbedarf fachlich begründen. In Betracht kommen eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, Nachweise für die erforderliche Qualifikation der Assistenz (z.B. reicht eine Hilfskraft aus oder ist eine Fachkraft nötig?), Stellungnahmen der Schule oder der Lehrkräfte zur Erforderlichkeit der Schulbegleitung, medizinische Gutachten, ärztliche Berichte zur Erforderlichkeit der Schulbegleitung, evtl. Stellungnahme des MSD (mobiler sonderpädagogischer Dienst).

Über die Kostenübernahme entscheidet der Kostenträger mit förmlichem Bescheid. Es besteht die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Bescheid mit Widerspruch bzw. Klage vorzugehen.

Die Integrationsassistenz sollte meist bereits zum Einschulungstermin bzw. bei Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen. Wegen der hieraus in der Regel resultierenden Eilbedürftigkeit der Kostenübernahme empfiehlt es sich im Falle der Ablehnung, unverzüglich einen entsprechenden **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** beim Sozialgericht bzw. Verwaltungsgericht, wenn das Jugendamt zuständig sein sollte, zu stellen.

Seit einigen Jahren werden vermehrt Anträge auf Integrationsassistenz von Kostenträgern rechtswidrig, ohne stichhaltige Begründung abgelehnt. Davon sollten sich Betroffene jedoch nicht abschrecken lassen. Nach meinen Erfahrungen aus vielen Klage- und Eilverfahren bestehen häufig gute Aussichten, einen Anspruch auf eine Integrationsassistenz vor Gericht durchzusetzen.

4. Kostenbeitrag des Kindes und der Eltern für Integrationsassistenz

Der Kostenträger kann keine Eigenbeteiligung an den Kosten der Integrationsassistenz verlangen.

5. Häufige Streitigkeiten

Vermehrt versuchen die Kostenträger die Kostenübernahme für eine Integrationsassistenz rechtswidrig mit vorgeschobenen Argumenten zu verweigern, um Kosten zu sparen.

- Teilweise wird der Besuch einer anderen Schule, insbesondere einer Förderschule, empfohlen, an der angeblich keine Schulbegleitung erforderlich sei. Da grundsätzlich ein Anspruch auf eine inklusive Beschulung an der Regelschule besteht, kann der Kostenträger das Kind nicht auf den Besuch einer Förderschule verweisen.
- Schwierigkeiten können sich auch bei der Beantragung einer Integrationsassistenz zum Besuch einer Förderschule ergeben. Ein Anspruch besteht dann, wenn eine zusätzliche Betreuung des behinderten Schülers erforderlich ist, die die Förderschule selbst nicht leisten kann.
- Teilweise wird eine Integrationsassistenz pauschal ohne nähere Begründung nur für einen Laienhelfer, nur für einzelne wenige Stunden während des Unterrichts oder es wird nur ein „halber“ Schulbegleiter bewilligt, da dieser mit einem anderen Kind aus der Klasse geteilt werden könne. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig. Es kommt immer auf den konkreten, individuellen Hilfebedarf des einzelnen Kindes an, da der Bedarfsdeckungsgrundsatz und Individualisierungsgrundsatz gilt (vgl. § 4 SGB IX).
- Im Streit ist häufig die Höhe des Stundensatzes der Integrationsassistenz. Verbindliche Regelungen hierzu fehlen. Das VG Würzburg hat mit Urteil vom 28.07.2011, Az. W 3 K 11.76, diesbezüglich entschieden, dass der Anspruch auf Schulbegleitung zwangsläufig auch die Gewährung einer angemessenen Vergütungshöhe mitumfasse.
- In der Praxis bestehen besonders für Eltern von Kindern mit Autismus Schwierigkeiten, eine geeignete und ausreichend qualifizierte Integrationsassistenz zu finden. Die Kostenträger sind häufig nur bereit, die Kosten für eine „ungelernte“ Integrationsassistenz zu übernehmen. Die besondere Situation von autistischen Kindern, die geprägt ist von Interaktions- und Kommunikationsstörungen oder auch von aggressiven Verhaltensweisen, erfordert jedoch unter Umständen die Integrationsassistenz durch eine Fachkraft. Aufgrund der Geltung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes (vgl. § 4 SGB IX) besteht ein Anspruch auf eine Fachkraft jedoch immer dann, wenn diese erforderlich ist.

- Problematisch kann aufgrund der bisher nicht einheitlichen Rechtsprechung eine Integrationsassistenz an einer offenen Ganztagschule (OGS) sein.

Zum 01.01.2020 erfolgte eine gesetzliche Klarstellung:

Nach § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX umfasst eine erforderliche Integrationsassistenz auch die Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

- Schwierigkeiten können bei der Schulbegleitung während einer Klassenfahrt entstehen. Das OVG Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 14.08.2014 – 3 LB 15/12 hierzu entschieden: Eingliederungshilfe umfasst auch Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Schulpflicht umfasst grundsätzlich auch Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten. Voraussetzung: Schüler(in) benötigt aufgrund seiner Behinderung eine über die ansonsten altersgemäß notwendige Beaufsichtigung hinausgehende Betreuung (hier: Schwierigkeiten beim An- und Ausziehen, Probleme bei der Integration in das soziale Gefüge der Klasse)
- Schulbegleitung kann auch eine Leistung der Krankenversicherung sein, wenn die Schulbegleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Dann kann ein vorrangiger Anspruch gegen die Krankenversicherung auf häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V bestehen (Thüringer LSG, Beschluss vom 16.05.2017 - L 6 KR 1571/15 B ER). Im vom LSG entschiedenen Fall benötigte die Schülerin während des Schulbesuches die Begleitung in Form kontinuierlicher Beobachtung und Intervention beim Blutzuckerverlauf und zur Vermeidung sowie zur Behandlung von Hypoglykämien.